

Begründung

13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5b "Auf der Ennert"

vom

12.02.2003

1. Rechtliche Grundlagen

Der ursprüngliche Bebauungsplan wurde durch die
Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen: **20.01.1988**

Die Rechtskraft des Bauleitplanes trat nach
erfolgter öffentl. Bekanntmachung ein: **24.02.1988**

2. Änderungsanlaß

Reduzierung der überbaubaren Grundstücksfläche durch Erweiterung der Straßenverkehrsfläche zur Anpassung an die bereits vollzogene tatsächliche Ausbaumaßnahme.

Planungsrechtliche Grundlage ist die mit dem 25.08.1993 rechtskräftig gewordene 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 b "Auf der Ennert". Das von der 13. vereinfachten Änderung berührte Grundstück grenzt östlich an die öffentliche Verkehrsfläche "Auf der Ennert". An die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzte Straßenverkehrsfläche schließt sich unmittelbar die nicht überbaubare Fläche des Grundstücks an. Entlang der westlichen Grundstücksgrenze, parallel der Straßenverkehrsfläche "Auf der Ennert", ist gem. der rechtskräftigen Bebauungsplandarstellung von Süd nach Nord eine Stützmauer dargestellt. Die Straßenverkehrsfläche "Auf der Ennert" verjüngt sich an dieser Stelle in Richtung Hofstraße um ca. 1 m. Da die Straßenausbauplanung jedoch neben der Straßenverkehrsfläche einen Gehweg vorgesehen hat, hat die Stadt Attendorn zur Umsetzung der Ausbauplanungen mit Kaufvertrag vom November 2001 einen ca. 1 m breiten Streifen der nicht überbaubaren Grundstücksfläche des Flurstücks 30 erworben. Das Grundstück wurde dadurch im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksfläche auf einer Länge von ca. 30 m entlang der Straßenverkehrsfläche "Auf der Ennert" um ca. 1 m Breite reduziert. Die dadurch weggefallene Stützmauer ist im Zuge der Ausbaumaßnahmen von der Stadt Attendorn, um ca. 1 m in östliche Richtung versetzt, neu errichtet worden. Die neu errichtete Mauer grenzt unmittelbar an den bereits ausgebauten Gehweg der Straßenverkehrsfläche an. Entsprechend der bereits vollzogenen Ausbaumaßnahme der Straßenverkehrsfläche wird der Bebauungsplan planungsrechtlich angepasst.

Von der Stadt Attendorn bestehen keine Bedenken, diesem Änderungsantrag zu entsprechen.

3. Städtebauliche Situation

Durch die o. a. Änderungsinhalte wird die städtebauliche Planaussage nicht verändert.

4. Inhalt der Änderung

Die von der Stadt Attendorn erworbene nicht überbaubare Grundstücksfläche wird in eine Straßenverkehrsfläche umgewandelt. Für das Flurstück 30, Flur 34, Gemarkung Attendorn wird somit eine Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

5. Gebiet der Änderung

Das von der Bebauungsplanänderung betroffene Flurstück 30, Flur 34, Gemarkung Attendorn, liegt in der Ortslage Ennest, unmittelbar am Kreuzungspunkt Hofstraße/Auf der Ennert.

6. Grundzüge der Planung

Durch die getroffenen Neufestsetzungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Durch die getroffenen Neufestsetzungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

7. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden nicht tangiert.

8. Umweltsituation

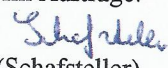
Durch die Inhalte der Bauleitplanänderung wird die Umweltsituation nicht tangiert. Ein Eingriff in Natur und Landschaft liegt nicht vor.

9. Verfahrenshinweise

Entworfen nach §§ 8 und 9 BauGB auf der Grundlage des Änderungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom

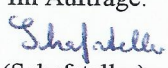
12.02.2003

Attendorf, 16.05.2003

Stadt Attendorf
Der Bürgermeister
Im Auftrage:

(Schafstaller)

Die Begründung wurde durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom gleichen Tage gebilligt.

Attendorf, 16.05.2003

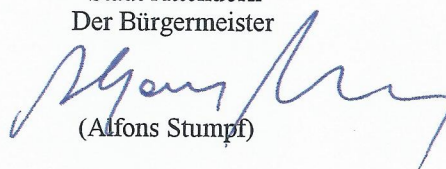
Stadt Attendorf
Der Bürgermeister
Im Auftrage:

(Schafstaller)

Diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus der geänderten Planzeichnung und der beigefügten Begründung ist mit der erfolgten Bekanntmachung in Kraft getreten und liegt öffentlich aus.

Datum der Bekanntmachung: 18.02.2003

Inkrafttreten: 19.02.2003

Attendorf 16.05.2003

Stadt Attendorf
Der Bürgermeister

(Alfons Stumpf)